

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Tätigkeit selbstständiger Unternehmensberater im Auftrag des Umweltzentrums des Handwerks Thüringen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen dem Umweltzentrum des Handwerks Thüringen (nachfolgend UZH) und selbstständigen Unternehmensberatern (nachfolgend Berater), denen vom UZH ganz oder teilweise die Beratung von Unternehmen (nachfolgend Beratungskunden) übertragen wird. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des UZH erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das UZH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Umfang und Ausführung

- 2.1 Der Berater ist verpflichtet, den ihm übertragenen Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen. Erkennt der Berater, dass er zur Durchführung eines Auftrages – aus welchen Gründen auch immer – nicht geeignet ist, so hat er dies dem UZH sofort mitzuteilen und den Auftrag zurückzugeben.
- 2.2 Der Berater hat die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen des Umweltzentrums des Handwerks Thüringen“, die zwischen dem UZH und dem Beratungskunden vereinbart sind, zur Kenntnis genommen. Er wird diese Bedingungen bei der Durchführung seiner Tätigkeit genau berücksichtigen und entsprechend handeln.
- 2.3 Bei der Durchführung des Auftrages hat der Berater Eigenwerbung zu unterlassen. Anderweitige Geschäftsinteressen außer denen des UZH im Rahmen QuB dürfen nicht verfolgt werden.
- 2.4 Der Berater ist an die im Vertrag zwischen dem UZH und dem Beratungskunden festgelegte Aufgabenstellung gebunden. Die Beratungsleistung ist im vereinbarten Zeitraum zu erbringen, vereinbarte Termine sind einzuhalten. Sollte der Berater während der Durchführung des Auftrages erkennen, dass die Aufgabenstellung und/oder die Termine für die Dauer der Beratung verändert werden müssen, hat er dies dem UZH unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Der Berater hat die Beratung grundsätzlich in eigener Person durchzuführen. Beabsichtigt der Berater, andere Personen bei der Durchführung der Beratung einzusetzen, so hat er dies vor deren Einsatz dem UZH mitzuteilen. Das UZH kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Wird eine Beratungsgesellschaft mit der Beratung beauftragt, so sind dem UZH die einzelnen Personen, die die Beratung durchführen sollen, zu benennen. Das UZH kann Personen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.6 Der Berater hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Termine mit dem Beratungskunden abzusprechen und die festgelegten Termine dem UZH mitzuteilen.
- 2.7 Dem UZH ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Beratung auf neutralem Papier ein Bericht über die Beratung in jeweils zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Hierfür gelten die „Qualitätskriterien für Orientierungsberatungen zum QuB“, die als Anlage diesen Bedingungen beigefügt oder dem Berater bekannt sind.
- 2.8 Mitarbeiter der HWK/des UZH sind berechtigt an Beratungen teilzunehmen.

3. Schweigepflicht

- 3.1 Der Berater und alle mitarbeitenden Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Beratungskunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das UZH ist jedoch umfassend zu unterrichten.
- 3.2 Der Berater darf nur mit Zustimmung des UZH die Weitergabe eines Beratungsberichtes oder Teile hiervon gestatten.

4. Haftung

- 4.1 Wird das UZH wegen der Tätigkeit des Beraters in Anspruch genommen, hat der Berater das UZH von entsprechenden Forderungen freizustellen.
- 4.2 Der Berater ist verpflichtet, eine Berufshaftungsversicherung abzuschließen, die durch den Berater verursachte Schäden soweit wie möglich abdeckt. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierüber zu erbringen.

5. Mangelhafte Leistung

- 5.1 Bei mangelhafter (z.B. falscher oder verzögerter) Beratung oder Berichterstattung ist der Berater verpflichtet, die notwendigen Nachleistungen kostenlos und spesenfrei zu erbringen. Kommt der Berater dieser Verpflichtung nicht nach, ist das UZH nach fruchtloser Aufforderung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Beraters die notwendigen Nachleistungen anderweitig in Auftrag zu geben. Der Berater ist verpflichtet, die anfallenden Kosten an das UZH zu erstatten. Das UZH ist berechtigt, mit etwaigen ausstehenden Honoraransprüchen des Beraters aufzurechnen.
- 5.2 Weitergehende Ansprüche des UZH bleiben unberührt.

6. Vertragsdauer, vorzeitige Beendigung, Folgeaufträge

- 6.1 Der Beratervertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Kündigt das UZH den Beratungsvertrag mit dem Beratungskunden (siehe Ziff. 6 „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen des Umweltzentrums des Handwerks Thüringen“) oder endet dieser Vertrag auf sonstige Weise, dann endet zum gleichen Zeitpunkt auch der Vertrag des UZH mit dem Berater. Der Berater hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung für die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen, es sei denn, er hat die vorzeitige Beendigung des Beratungsvertrags zu vertreten.
- 6.2 Der Beratungsauftrag zwischen dem UZH und dem Berater wird erst dann wirksam, wenn die Teilnehmergebühr des Beratungskunden am Honorar und die Kosten für die Aufwendungen des Projektträgers nachweisbar beim UZH eingegangen sind. Das UZH ist berechtigt, bereits gezahlte Honorare im Fall, dass der Eigenanteil durch den Beratungskunden nicht gezahlt wird, zurückzuverlangen.
- 6.3 Endet der Vertrag mit dem Beratungskunden vor Abschluss der Beratung aus Gründen, die der Berater zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, dem UZH all durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages mit dem Beratungskunden entstehenden Nachteile (z.B. Kosten, Schadensersatz etc.) zu ersetzen.

6.4 Der Berater hat das UZH unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Gründe bekannt werden, die das UZH zur sofortigen Kündigung des Vertrages mit dem Beratungskunden berechtigen können. Der Berater ist auch verpflichtet, dem UZH unverzüglich mitzuteilen, wenn über das Vermögen des Beratungskunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. ein anderer Antrag nach der Insolvenzordnung gestellt wurde oder gegen den Beratungskunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden oder wenn die Zahlungsunfähigkeit zu erwarten ist.

6.5 Zusatz-, Folge- oder Neuaufträge des Beratungskunden an den Berater sind unverzüglich, in jedem Falle vor Annahme durch den Berater, dem UZH mitzuteilen.

7. Vergütung

7.1 Der Berater hat dem UZH innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Beratung die Honorarabrechnung mit Zeitaufweis durch Bestätigung des Beratungskunden in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden UZH-Formulare einzureichen. Im Honorarbetrag ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten. Reise- und sonstige Nebenkosten sind Bestandteil des Tagessatzes und werden nicht gesondert vergütet. Binnen gleicher Frist hat der Berater den Beratungsbericht gemäß den Regelungen in Ziff. 2.7 dieser Bedingungen beim UZH einzureichen. Kommt der Berater diesen Verpflichtungen nicht nach, ist das UZH berechtigt, sämtliche Zahlungen an den Berater zurückzuhalten.

7.2 Der Berater ist nicht berechtigt, seine Rechnung direkt gegenüber dem Beratungskunden zu stellen bzw. Zahlungen auf das vereinbarte Honorar vom Beratungskunden entgegenzunehmen.

7.3 Der Berater darf vom Beratungskunden keine gesonderten Honorare oder sonstige Vergütungen für seine Beratungstätigkeit verlangen oder annehmen.

7.4 Geleistete Tagewerke, für die ein öffentlicher Zuschuss gewährt wird, müssen in dem Jahr abgerechnet werden, in dem sie durchgeführt wurden.

8. Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung einer Forderung des Beraters aus dem Beratervertrag ist nur mit Zustimmung des UZH wirksam.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der HWK für Ostthüringen, Handwerksstraße 5, 07545 Gera. Ist der Berater Kaufmann, dann ist auch der Gerichtsstand der Sitz der HWK für Ostthüringen.

10. Anzuwendendes Recht und Unwirksamkeit

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem UZH und dem Berater gilt Deutsches Recht.

10.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine der beiden Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.